

# Benutzungsordnung Sportstätte am Füllhölzelweg

## § 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Sportstätte am Füllhölzelweg mit Funktionsgebäude und Freifläche ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kurort Rathen.
- (2) Sie steht dem SV Kurort Rathen 52 e. V. als Hauptnutzer gemäß vorab festgelegtem Benutzungsplan und den anderen ortsansässigen Vereinen, der Freiwilligen Feuerwehr Kurort Rathen, dem örtlichen Kindergarten sowie der Gemeinde zur abgestimmten Durchführung sportlicher Aktivitäten zur Verfügung.
- (3) Dritten kann die zeitweilige Sportstättennutzung von der Gemeinde auf Antrag genehmigt werden. Vorab festgelegte Nutzungszeiten des Hauptnutzers, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Sportstätte jederzeit zu anderen, als im Benutzungsplan, vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Sportstättenbelegungsplan zu ändern.  
Ausfallentschädigungen werden von der Gemeinde dafür nicht geleistet.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Sportstätte einschließlich Funktionsgebäude, für durch die Gemeinde überlassenen Zugänge, Einrichtungsgegenstände, Ausstattungen, Gerätschaften und die sanitären Einrichtungen im Haus des Gastes.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Bereichen nach § 2 (1) aufhalten. Mit der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich die Nutzer, Teilnehmer und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen und örtlichen Weisungen von der Gemeinde hierzu ermächtigter Personen.
- (3) Bauliche Veränderungen und zusätzliche Ausstattungen der Sportstätte durch den Nutzer bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

## § 3 Sportstättenbelegungsplan

- (1) Der Hauptnutzer SV Kurort Rathen 52 e. V. legt der Gemeinde einen mit anderen Regelbenutzern abgestimmten halbjährigen Sportstättennutzungsplan jeweils zum 01.07 und 01.01. zur Genehmigung vor. Vorhersehbare Abweichungen von diesem Plan sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, um Nutzungsdispositionen zu ermöglichen.
- (2) Der Sportstättenbelegungsplan, in der jeweils aktuellen Fassung, ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
- (3) Zur Verfahrenserleichterung wird parallel eine Belegungs-/Nutzungsübersicht in der Sportstätte ausgehängt und von allen Nutzern aktuell fortgeschrieben.

## § 4 Überlassung für Übungs-/Trainings- und Wettkampfw Zwecke

- (1) Die Sportstätte steht den planmäßigen Nutzern in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.30 Uhr für sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Sportstättenbenutzer haben bei Ballspielen zu beachten, dass aufgrund der baulichen Besonderheiten in der Sporthalle nur sogenannte weiche Ballsportarten durchgeführt werden dürfen. Auch die verwendeten Sportgeräte (einschl. Bälle) sind nur für sportliche Aktivitäten zu nutzen, die den fehlenden Prallschutz an den Stirnseiten berücksichtigen.
- (3) Die Sportstätte gemäß § 2 Abs.1 wird durch die Gemeinde Kurort Rathen an den SV Kurort Rathen 52 e. V. in seiner Eigenschaft als Hauptnutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Die erforderlichen Schlüssel (in Anzahl von 7) erhält der Vorstand mit der Auflage, diese nur an autorisierte Sport- und Übungsleiter und sonstige Funktionäre des Vereins, gegen einen entsprechenden Nachweis, auszuhändigen. Zur sachgerechten Nutzung der Sportstätte ist hierbei restriktiv zu verfahren. Die Schlüsselhaber und deren Eigenschaft im Sportbetrieb, sind der Gemeinde zu melden. Möglichst sollte je Abteilung/Funktion nur ein Schlüssel verfügbar sein, der bedarfsweise durch den Nutzer ausgegeben wird.
- (4) Verluste der übergebenen Schlüssel sind unverzüglich anzuzeigen und durch den SV Kurort Rathen auszugleichen.
- (5) Für andere Nutzer ist durch die Gemeinde eine Ausgaberegulung getroffen.



## **§ 5 Überlassung für Veranstaltungen**

- (1) Die regelmäßige Überlassung der Sportstätte erfolgt ausschließlich für sportliche Veranstaltungen.
- (2) Überlassungen durch die Gemeinde entsprechend § 1(4) bleiben davon unberührt.

## **§ 6 Sonstige Pflichten des Nutzers**

- (1) Soweit für sportliche Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Nutzer in eigener Verantwortung und auf seine Kosten zu veranlassen.
- (2) Der Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Brandschutzbestimmungen und die Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Dieses gilt auch für alle ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften.
- (3) Die Einhaltung der Sperrzeiten und Jugendschutzbestimmungen ist Pflicht des Nutzers.
- (4) Der Nutzer informiert die Gastmannschaften im Wettkampf- und Trainingsbetrieb insbesondere über die Festlegungen in den §§ 7 bis 9 und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

## **§ 7 Sportstättennutzungsbuch**

- (1) Der Hauptnutzer SV Kurort Rathen 52 e. V. führt eine Belegungsübersicht in Form eines Sportstättennutzungsbuches und stellt die Nachweisführung auch zu Haftungs- und Abrechnungszwecken sicher.
- (2) Das Sportstättennutzungsbuch muss dokumentieren:
  - Tag der Nutzung
  - Bestätigung der Sportstättenübernahme (ohne oder mit näher bezeichneten Mängeln)
  - Name der/des Nutzungsverantwortlichen in Druckbuchstaben
  - eigenhändige Unterschrift der/des Nutzungsverantwortlichen
  - Bezeichnung des Nutzers
  - Nutzungszeit von – bis
  - Teilnehmerzahl
  - Art der Sportverrichtung
  - Ereignisse/Vorkommnisse
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Sportstätte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für die vorgesehene sportliche Veranstaltung zu prüfen.
- (3) Bei Feststellung von Mängeln oder Beschädigungen durch den Vornutzer, sind diese unter Mängel/Beschädigungen durch den Nachnutzer im Sportstättennutzungsbuch zu dokumentieren und sofort am nächsten Tag der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wird die Eintragung oder Anzeige unterlassen haftet der unmittelbare Nachnutzer, die Schäden werden diesem dann angelastet.

## **§ 8 Benennung eines Nutzungsverantwortlichen**

- (1) Der Nutzer hat für den Zeitraum der Sportstättennutzung, den Nutzungsverantwortlichen zu benennen. Dessen Mindestalter muss 18 Jahre betragen.
- (2) Die Sportstätte darf grundsätzlich nur bei Anwesenheit des benannten Nutzungsverantwortlichen betreten werden.
- (3) Die/der Nutzungsverantwortliche führt das Sportstättennutzungsbuch.

## **§ 9 Verantwortung der Nutzungsverantwortlichen**

- (1) Sicherstellung der Einhaltung der Benutzungsordnung durch die Nutzer.
- (2) Veranlassung der Ausschaltung der Beleuchtung in den Räumlichkeiten gem. § 2 Abs. 1 nach dem Sportbetrieb.
- (3) Regulierung der Heizungsanlage nach den Erfordernissen der Nachnutzer und entsprechend den Witterungsbedingungen und zur Energieeinsparung.
- (4) Verschluss der Türen und Fenster beim vollständigen Verlassen der Sportstätte.
- (5) Ausübung des sportstättenbezogenen Hausrechtes im Auftrag der Gemeinde während der Nutzung.



## § 10 Belehrungen der Sportstättennutzer

Der Nutzungsverantwortliche hat zu belehren und zu überwachen dass:

- Rauchen und der Umgang mit offenem Licht in der Sportstätte verboten ist
- Ausschank und Verzehr alkoholischer Getränke grundsätzlich nicht erlaubt ist
- der Zugang zur Sportstätte ausschließlich über das Funktionsgebäude zu erfolgen hat
- die Fluchttüren als Trennung zum Haus des Gastes nur im Notfall geöffnet werden dürfen, da infolge geöffneter Notfalausgänge mögliche Regressansprüche durch die Eigentümer und Pächter des Haus des Gastes den Nutzer treffen können
- vor Betreten der Sporthalle das Schuhwerk zu wechseln ist
- die Nutzung der Sporthalle sowie der sanitären Einrichtungen im Haus des Gastes grundsätzlich nur mit Sportschuhen mit **heller Sohle** gestattet ist
- die in der Sportstätte vorhandenen Sportgeräte Eigentum des SV Kurort Rathen 52 e. V. sind und dass andere Nutzer deren Nutzung mit dem Sportverein unmittelbar schriftlich zu vereinbaren haben
- mit Bällen und sonstigen Sportgeräten nur solche Übungen und Spiele durchgeführt werden, die Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wänden/Decken/Fußböden und Einrichtungen vermeiden
- Sportarten mit besonderem Beschädigungsrisiko für Einrichtung und Ausstattung verboten sind
- Ruhestörender Lärm in und an der Sportstätte, insbesondere in den Abendstunden, zu vermeiden ist
- Hunde oder andere Tiere nicht in die Sportstätte mitgenommen werden dürfen
- Abfälle, in die dafür vorgesehenen Behälter sachgerecht zu entsorgen sind
- Fahrzeuge, nur auf den vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abzustellen sind
- Fahrräder weder an den Wänden in und an der Sportstätte anzulehnen sind

## § 11 Sportstättenreinigung

- (1) Die Reinigung während und nach der Nutzung gemäß Geltungsbereich § 2 Abs. 1 hat grundsätzlich durch den/die Nutzer zu erfolgen.
- (2) Durch den Hauptnutzer SV Kurort Rathen 52 e. V. ist, in Abstimmung mit den weiteren Nutzern, ein Plan zur Feuchtreinigung der Halle und des Funktionsgebäudes zu erstellen und durch ihn zu überwachen. Die Feuchtreinigung hat entsprechend des Verschmutzungsgrades, aber **mindestens aller zwei Monate** zu erfolgen.
- (3) Erforderliche Grundreinigungen werden bedarfsweise organisiert und zwischen allen Regelnutzern aufgeteilt.
- (4) Die Reinigung und Pflege der Außenbereiche regelt die Gemeinde.

## § 12 Haftungsfragen

- (1) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für durch ihn zu verantwortende Schäden an der Sportstätte gegenüber der Gemeinde.
- (2) Schäden im Rahmen des Verschleißes bei sachgerechter Nutzung fallen nicht unter diese Regelungen. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Sportstätte gemäß § 836 BGB.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, der Besucher/Teilnehmer seiner Sportveranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte gem. § 2 Abs. 1 stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, elektronischen Geräten, Sportausstattungen oder sonstigem privaten Vermögen der Nutzer und Besucher, den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundsachen.
- (6) Fundsachen sind dem Nutzungsverantwortlichen abzugeben, der diese, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundbüro der Gemeinde abliefern.



## § 13 Gebührenregelung

- (1) Die Gebühren für die Nutzungsüberlassung und die anteiligen Nebenkosten werden in einer gesonderten Gebührenordnung der Gemeinde Kurort Rathen geregelt. Die jeweils geltende Fassung gilt als **Anlage 1** zu dieser Benutzungsordnung.

## § 14 Nebenkosten für Strom und Heizung

- (1) Die Gesamtkosten für Strom und Heizung der Sportstätte – gesondert für die Sporthalle und das Funktionsgebäude –, welche durch Stromzähler und Gasverbrauchszähler separat ermittelt werden können, tragen die jeweiligen Nutzer gemäß den Aufzeichnungen im Sportstättenbenutzungsbuch anteilig.
- (2) An den Nutzungstagen ist es für die Berechnung unerheblich, ob durch den Nutzer Strom und/oder Gas verbraucht wurde.

## § 15 Kosten für GEMA, Rundfunkbeiträge u. a.

- (1) Anfallende Kosten für GEMA, Rundfunkbeiträge oder Künstlersozialkasse sind stets im Innenverhältnis zwischen den Kostenveranlassern und den Kostenfordernden zu regeln.
- (2) Die Gemeinde scheidet hier im Zusammenhang mit der Sportstätte als Kostenträger aus.

## § 16 Kostenabrechnungen

- (1) Die Gemeinde Kurort Rathen stellt nach Erhalt der Jahresabrechnung durch die Versorgungsträger den Nutzern gemäß §§ 12 bis 14 die nach der Gebührenordnung errechneten Gebühren und Nebenkosten in Rechnung.
- (2) 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, ist durch den kostenpflichtigen Nutzer der Gesamtbetrag auf das bezeichnete Konto der Gemeinde Kurort Rathen zu überweisen.
- (3) Schuldner sind die Nutzer nach §§ 12 bis 14.
- (4) Die Gemeinde Kurort Rathen ist berechtigt, Voraus- und Abschlagszahlungen oder wenn erforderlich, Sicherheitsleistungen vom Hauptnutzer SV Kurort Rathen 52 e. V., zu verlangen.

## § 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen oder grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder auch dauerndem Ausschluss des Betroffenen oder des Nutzers von der Benutzung der Sportstätte durch die Gemeinde geahndet werden.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung der Sportstätte verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchführen zu lassen.
- (4) Der dann ehemalige Nutzer bleibt bei Ausschluss in solchen Fällen zur Zahlung der Kosten nach §§ 12 bis 14 verpflichtet.
- (5) Der Nutzer haftet auch für etwaige Verzugsschäden infolge Zuwiderhandlungen.
- (6) Rechtsmittel gegen den Ausschluss sind nicht möglich und schließen auch Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde aus.

## § 18 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft  
Gleichzeitig wird hiermit die Benutzungsordnung vom 01.10.2006 aufgehoben.

Kurort Rathen, den 30.09.2014

  
Richter  
Bürgermeister



## Gebührenordnung für die Nutzung der Sportstätte Kurort Rathen gemäß § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung

### Hauptnutzer

SV Kurort Rathen 52 e. V. als Hauptnutzer gemäß Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Kurort Rathen	120,00 € (pauschale Jahresgebühr)
Heizkosten/Nutzer	gem. §§ 13 und 14
Elektrokosten/Nutzer	gem. §§ 13 und 14
Gastmannschaften im Wettkampfbetrieb	gebührenfrei
Gäste des SV Kurort Rathen 52 e.V. im Rahmen einer Vereinsveranstaltung ohne Startgelderhebung	gebührenfrei
Gäste des SV Kurort Rathen 52 e. V. im Rahmen einer Vereinsveranstaltung mit Startgelderhebung	30 % des Startgeldes
Gäste des SV Kurort Rathen zur Sportausübung	erste drei Stunden gebührenfrei ab vierter Stunde 6.00 € pro Person/Stunde
Andere ortsansässige Vereine (Einzelnutzung)	6,00 € je Stunde pro Person
Andere ortsansässige Vereine bei Regelnutzung	48,00 € (pauschale Jahresgebühr)

### Kommunale Nutzer

Kindergarten	gebührenfrei
Freiwillige Feuerwehr	gebührenfrei
Heizkosten/Elektrokosten	gem. §§ 13 und 14 (Kostenträger Gemeinde)

### Sonstige Nutzer

Gäste bei Mindestnutzung von 2 Stunden	10,00 € je Stunde (20% ermäßigt mit Kurkarte)
Familienkarte max. 2 Erwachsene/2 Kinder Jedes weitere Kind oder Angehöriger	20,00 € je Stunde (20% ermäßigt mit Kurkarte) 4,00 € je Stunde (20% ermäßigt mit Kurkarte)
Nutzung durch Betriebsangehörige ortsansässiger Unternehmen	6,00 € je Stunde
Private Nutzung durch Rathener Einwohner für sportliche Veranstaltungen	60,00 € Tagespauschale
Nutzung durch auswärtige Sportvereine für sportliche Veranstaltungen zzgl. Kautions	100,00 € Tagespauschale 50,00 €
Heizkosten/Elektrokosten	in den Gebühren/Pauschalen enthalten

Die Gebühren und Betriebskosten können in Sonderfällen ganz oder teilweise erlassen werden. Entsprechende Freistellungen erfolgen durch den Bürgermeister der Gemeinde Kurort Rathen auf Antrag des Sportstättennutzers.

Die Gebühren sind an die Gemeinde Kurort Rathen (Gästeamt) zu entrichten.

Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung oder ein Anspruch auf Ausfallentschädigung bestehen nicht.

  
Richter  
Bürgermeister



Kurort Rathen, den 30.09.2014